



Beschlussvorlage (KT)

VL-184/2023

Sozialamt

Datum 22.05.2023

Sachbearbeiter*in Andreas Börner

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	3.	7. Juli 2023	beschließend

Betreff:

Nachwahl für die Trägerversammlung des Jobcenters Limburg-Weilburg

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt für das ausgeschiedene Mitglied Helmut Schäfer folgende Person in die Trägerversammlung des Jobcenters Limburg-Weilburg nach:

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben der Landkreis Limburg-Weilburg und die Agentur für Arbeit Limburg-Wetzlar ab dem 1. Januar 2011 eine gemeinsame Einrichtung (gE) nach § 44 b Abs. 1 Satz 1 SGB II gebildet. Die gemeinsame Einrichtung nimmt die Aufgaben der Träger nach dem SGB II wahr und führt die Bezeichnung „Jobcenter Limburg-Weilburg“.

Gemäß § 44c Abs. 1 Satz 1 SGB II hat die gemeinsame Einrichtung eine Trägerversammlung. In dieser sind jeweils fünf Mitglieder der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers stimmberechtigt.

Die Trägerversammlung setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

Landkreis Limburg-Weilburg (kommunaler Träger)

1. Herr Michael Köberle (Vorsitzender der Trägerversammlung)
2. Herr Jörg Sauer (Stellv. Vorsitzender der Trägerversammlung)
3. Herr Dr. Frank Schmidt (SPD)
4. Herr Helmut Schäfer
5. Herr Albrecht Fritz (FW)

Agentur für Arbeit Limburg-Wetzlar

1. Frau Angelika Berbuir (Vorsitzende der Geschäftsführung)
2. Frau Jessica Crone (Geschäftsführerin Operativ)
3. Herr Sven Ludigkeit (Führungsberater SGB II)
4. Herr Thomas Groos (Geschäftsführer Interner Service, Gießen)
5. Herr Timo Scheuer (Bereichsleiter)

Herr Helmut Schäfer hat mit Schreiben (E-Mail) vom 28. März 2023 seinen Rücktritt aus der Trägerversammlung erklärt.

Für die Nachwahl des einen freien Sitzes gelten die Bestimmungen gemäß § 55 HGO, d.h. die Wahl ist als Mehrheitswahl durchzuführen. Gewählt wird schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann auch durch Handaufheben abgestimmt werden. Gewählt ist derjenige Bewerber, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen.

Stehen zwei Personen zur Wahl, und erhält keine der beiden mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, ist in einem weiteren Wahlgang der Bewerber oder die Bewerberin mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei drei oder mehr Kandidaturen findet, wenn auf keine mehr als die Hälfte der Stimmen entfällt, ein zweiter Wahlgang mit den beiden Kandidaten/Kandidatinnen statt, die die meisten Stimmen erhalten; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in den zweiten Wahlgang einzieht. Führt auch dieser nicht zu dem Ergebnis, dass auf einer der beiden verbliebenen Kandidaturen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfällt, genügt im dritten Wahlgang wiederum die einfache Mehrheit. Der Losentscheid käme bei Stimmengleichheit zur Anwendung.

Der Kreistag kann nach jedem Wahlgang, wenn kein Bewerber/keine Bewerberin die erforderliche Mehrheit erzielt, entscheiden, das Wahlverfahren in einer folgenden Sitzung, dann auch mit anderen Bewerbungen, neu zu starten.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens zum Aufruf des Tagesordnungspunktes schriftlich vorzulegen.

Zur Vorbereitung der Wahl empfiehlt es sich, dass die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 5. Juli 2023 schriftlich beim Referat Büro Landrat eingereicht werden. Die Einreichung kann vorab per E-Mail an kreisorgane@limburg-weilburg.de erfolgen. Eine unterschriebene Ausfertigung des Wahlvorschlages ist bis zur Wahl zu übergeben.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat